

Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Küsterordnung

KüsterO

vom 10.10.1986

KABl. 1987 Seite 2

Inhaltsübersicht

- § 1 Stellung und Aufgaben des Küsters**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Arbeitsverhältnis**
- § 4 Arbeitszeit**
- § 5 Anstellungsvoraussetzungen**
- § 6 Besondere Dienste**
- § 7 Sonntagsdienst und Feiertagsdienst**
- § 8 Fortbildung**
- § 9 Lage des Erholungsurlaubs; Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**
- § 10 Vertretung**
- § 11 Kleidung**
- § 12 Teilnahme an Sitzungen**
- § 13 Anhörung des Berufsverbandes**
- § 14 Übergangsbestimmungen**
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

§ 1

Stellung und Aufgaben des Küsters

- (1) Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. Er dient und hilft der Verkündigung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.
- (2) Das gesamte Verhalten des Küsters im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.
- (3) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Küster in der EKIR, der EKvW und der LLK.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht
 - a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach dem § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 des BSHG oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten, für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer, § 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, gewährt werden,
 - b) für Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vorbildung oder Ausbildung beschäftigt werden,
 - c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 3

Arbeitsverhältnis

- (1) Für das Arbeitsverhältnis des Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.
- (2) Werden Küster in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts. Sie sind nach den Bestimmungen über die Besoldung der Kirchenbeamten in die BesGr. einzuweisen, die der jeweiligen Verg.Gr. der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF entspricht.
- (3) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Als Küster darf nur eingestellt werden, wer einer Gliedkirche der EKD angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Das KG der EKIR über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur ev. Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern bleibt unberührt.
- (2) Als Küster soll nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.

§ 6

Besondere Dienste

- (1) Für die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die im Bereich des Arbeitgebers stattfinden, aber nicht von ihm durchgeführt werden, erhält er vom Arbeitgeber eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, soweit solche Aufgaben dem Küster durch die Dienstanweisung übertragen sind.
- Zu den Fragen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ergeben, ist der Küster vorher zu hören.
- (2) Erbringt der Küster im Übrigen auf Anordnung des Arbeitgebers besondere Dienste über die Dienste hinaus, die bei der arbeitsvertraglichen Festlegung der Arbeitszeit berücksichtigt worden sind, ist die dafür benötigte zusätzliche Zeit durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster eine Vergütung unter Zugrundelegung der in der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten geregelten Stundenvergütung.

§ 7

Sonntagsdienst und Feiertagsdienst

- (1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein in der Dienstanweisung festzulegender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.
- (2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, sowie für den Dienst an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr, ist dem Küster jeweils ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.

(3) Anstelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f BAT-KF erhält der Küster eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 47 Abs. 5 und 7 sowie § 48 Abs. 4 Unterabsatz 1 BAT-KF finden entsprechend Anwendung.

(4) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende, Sonnabend und Sonntag, dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(5) Die Freistellung vom Dienst nach Abs. 3 und 4 ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 8

Fortbildung

(1) Der Küster soll innerhalb der ersten fünf Jahre seines Dienstes an einem von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang für Küster teilnehmen.

(2) Der Küster soll an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster teilnehmen.

§ 9

Lage des Erholungsurlaubs; Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Küster hat seinen jährlichen Erholungsurlaub so einzurichten, dass dieser nicht auf die hohen kirchlichen Feiertage fällt. Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn, zu beantragen.

(2) Zur Teilnahme am Küsterlehrgang nach § 8 Abs. 1 ist dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, § 26 BAT-KF, und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu gewähren.

(3) Zur Teilnahme an den Rüstzeiten nach § 8 Abs. 2 soll dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, § 26 BAT-KF, und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden.

(4) Die Arbeitsbefreiung nach Abs. 2 und 3 darf vierzehn Kalendertage im Kalenderjahr nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Vertretung

(1) Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach § 9, hat der Arbeitgeber für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

(2) Der Mitarbeiter, der vertretungsweise das Küsteramt wahrnimmt, erhält als Vergütung für jede geleistete Arbeitsstunde die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Verg.Gr. VIII BAT-KF. Dies gilt nicht für den Küster, der im Rahmen seiner Arbeitszeit einen anderen Küster desselben Arbeitgebers vertritt.

§ 11

Kleidung

(1) Der Küster hat eine dem Gottesdienst und den Amtshandlungen angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen

Werden wichtige Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches in Sitzungen des Presbyteriums, Kirchenvorstandes oder eines Gemeindevorstandes beraten, so soll der Küster mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 13

Anhörung des Berufsverbandes

Bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist auf Wunsch des Küsters sein Berufsverband zu hören.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Für die Arbeitsverhältnisse der vor dem 1.1.1987 eingestellten und nach diesem Zeitpunkt weiterbeschäftigten Küster tritt diese Ordnung an die Stelle der bisherigen Küsterordnung.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.1.1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen und nebenberuflichen Küster in der EKIR - Küsterordnung - vom 15.11.1979, KABI. Seite 235,
- b) die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen und nebenberuflichen Küster in der EKvW vom 16.7.1970, KABI. Seite 147,
- c) die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen und nebenberuflichen Küster in der LLK vom 24.4.1979, Gesetz- und VOB. Band 7 Nr. 2.

§ 7

Übergangsvorschriften auf Grund der ARR vom 19.6.2002

- (1) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Angestellten, für das bis zum 30.9.2002 die NMitarbO, die NKMusO oder die KüsterO gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1.10.2002 der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen ARR und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen ARR.
- (2) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, für das bis zum 30.9.2002 die NMitarbO gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1.10.2002 der MTArb-KF, die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen ARR und die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen ARR.
- (3) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 30.9.2002 zurückgelegt worden sind. § 53 Abs. 3 BAT-KF und § 57 Abs. 3 MTArb-KF bleiben unberührt.
- (4) Ist in einem nach Abs. 1 oder 2 übergeleiteten Einzelfall vor dem 1.10.2002 eine geringfügige Beschäftigung über den Rahmen des Abs. 3 hinaus berücksichtigt worden, verbleibt es dabei.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese ARR tritt am 1.10.2002 in Kraft.